

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BOMAG GmbH sowie der Fayat Bomag GmbH & Co. Unternehmensführungs KG (Stand: November 2020)

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen der BOMAG GmbH sowie der Fayat Bomag GmbH & Co. Unternehmensführungs KG (nachfolgend „BOMAG“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt BOMAG nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen BOMAGs gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden. Berechtigte aus diesem Vertrag sind neben BOMAG auch die mit BOMAG im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BOMAG in Kenntnis entgegenstehender oder von BOMAGs Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen BOMAG und dem Lieferanten zur Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB.

§2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen BOMAGs und deren Inhalt und Umfang sind für den Lieferanten verbindlich und allein maßgeblich. Wenn der Lieferant gegenüber BOMAG den Eingang und Inhalt der Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich und unverändert bestätigt, ist BOMAG berechtigt, von der Bestellung Abstand zu nehmen. Von Bestellungen BOMAGs abweichenden Auftragsbestätigungen wird grundsätzlich widersprochen.

2.2. Bestellungen von BOMAG sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich durch hierzu befugte Mitarbeiter der Einkaufsabteilung BOMAGs erteilt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.3 Hiervon abweichende Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind unwirksam. Das gleiche gilt für sämtliche derartige Erklärungen von Mitarbeitern BOMAGs außerhalb der Einkaufsabteilung. Der Formmangel wird nicht durch die Entgegennahme der Lieferung des Lieferanten durch BOMAG geheilt.

2.4. In Angeboten sind sämtliche Abweichungen von Vorgaben aus Anfragen BOMAGs bezüglich Mengen und Beschaffenheit deutlich zu kennzeichnen.

2.5. Verträge kommen ungeachtet abweichender Angebote ausschließlich auf Basis der Bestellungen BOMAGs in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen zustande.

2.6. Angebote und Kostenvoranschläge sind für mindestens 5 Wochen ab Zugang bei BOMAG verbindlich. Diese sind ebenso wie eventuelle Prüfnachweise für BOMAG kostenlos.

2.7. Die Technischen Bestell- und Liefervorschriften von BOMAG sind Bestandteil des Vertrages.

2.9 BOMAG kann auch noch nach einer Bestellung von dieser ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall ersetzt BOMAG dem Lieferanten den bis dahin entstandenen Aufwand aufgrund der Bestellung, wobei BOMAG das Recht hat, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegen zu nehmen.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Zahlung vor Ablauf der Rügefrist

3.1. Der in der Bestellung BOMAGs genannte Festpreis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der in der Bestellung genannte Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2020) an BOMAG oder an den von BOMAG benannten Ort, die erforderlichen Verpackungseinheiten, zum Beispiel Paletten oder Gitterboxen, ein.

3.2. Rechnungen und Lieferpapiere kann BOMAG nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung BOMAGs – die dort ausgewiesenen Bestell- und Materialnummern angeben; für alle wegen

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen hält BOMAG zurück bis zur Übersendung einer den Anforderungen BOMAGs entsprechenden Rechnung sowie der zugehörigen Lieferpapiere, wobei BOMAG solange nicht in Verzug gerät. Lieferpapiere beinhalten auch alle Vorgaben aus den Technischen Bestell- und Liefervorschriften von BOMAG, wie zum Beispiel Werksprüfzeugnisse. Die Lieferung der vollständigen Dokumentationen, inklusive Ersatzteil Dokumentation, ist Bestandteil der Bestellung. Zahlungsziele beginnen frühestens nach Eingang der zugehörigen Lieferung einschließlich aller geforderten Dokumente (inklusive Frachtpapieren, Lieferscheinen, Ursprungszeugnissen, Lieferantenerklärungen usw.) bzw. Zugang einer den Anforderungen BOMAGs entsprechenden Rechnung.

3.3. BOMAG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet nach Liefereingang und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Liefereingang und Rechnungserhalt ohne Abzug.

3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BOMAG in gesetzlichem Umfang zu.

3.5. Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich des Ergebnisses der Waren- und Mengenprüfung bei BOMAG. Eine Zahlung vor Ablauf der in § 6 genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass BOMAG vom Lieferanten gelieferte Waren oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind vom Lieferanten zu erstatten.

§4 Lieferung, Lieferzeit, Teilabruf, Anpassung Liefermengen

4.1 Die in der Bestellung oder einem Lieferabruf angegebenen Liefertermine gelten als verbindlich Festtermine. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei BOMAG oder der von BOMAG bestimmten Empfangsstelle.

4.2. Der Lieferant teilt BOMAG unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch BOMAG lässt die Rechte BOMAGs aufgrund der verspäteten Lieferung unberührt.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen BOMAG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist BOMAG berechtigt, bei vereinbartem Liefertermin sofort oder ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt BOMAG Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4. BOMAG ist bis zu 4 Wochen vor einem Liefertermin berechtigt für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge kann BOMAG einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

4.5. Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ist BOMAG bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen dem tatsächlichen Bedarf BOMAGs anzupassen. Hierbei sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Macht BOMAG von diesem Recht Gebrauch, so stehen dem Lieferanten aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu.

4.6. Bei Überlieferungen oder bei zu früher Lieferung behält BOMAG sich das Recht vor, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern, oder die zugehörige Rechnung auf Basis der tatsächlichen Bedarfsmengen BOMAGs zu valutieren.

4.7. Die in der Wareneingangsprüfung bei BOMAG ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Maße sind für BOMAG bei Rechnungsausgleich maßgebend.

4.8. Erteilt BOMAG Abrufaufträge mit Planzahlen, sind die genannten Mengen für BOMAG nicht bindend und BOMAG ist nicht zur Abnahme verpflichtet. Die tatsächlich von BOMAG abgerufenen und bestätigten Mengen können von den Planmengen abweichen.

§5 Gefahrenübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Ablieferung an dem in der Bestellung BOMAGs genannten Anlieferort.

§6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Verjährung, Garantie, einzuhaltende Standards

6.1. BOMAG prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren ausschließlich im Hinblick auf Transportschäden an der äußersten Verpackung sowie die zahlenmäßige Übereinstimmung mit den Angaben der Lieferdokumentation am Wareneingang. Stellt BOMAG solche offenen Mängel fest, rügt BOMAG diese innerhalb von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder, bei allen anderen, versteckten Mängeln binnen 14 Arbeitstagen nach Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine weitergehende Wareneingangs- und Rückpflicht BOMAGs besteht nicht.

6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen BOMAG ungekürzt zu. In jedem Fall ist BOMAG berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von BOMAG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Nach Ablauf einer einmalig gesetzten Nachfrist, in der die Nacherfüllung scheitert, stehen BOMAG weitere Rechte zu, insbesondere auf Minderung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, außer in Fällen von Arglist, 36 Monate. Sie beginnt ab Auslieferung des von BOMAG hergestellten Fertigungsproduktes, in dem die durch den Lieferanten gelieferte Komponente verbaut ist, an den Kunden von BOMAG, soweit keine längere gesetzliche oder vertragliche Frist gilt. Die Verjährung ist gehemmt für den Zeitraum, in dem der Lieferant gemäß § 6.2 zur Nacherfüllung verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist beginnt für Austauschteile, die der Lieferant im Rahmen der Nachlieferung und für Ersatzteile, die der Lieferant im Rahmen der Nachbesserung BOMAG überlässt, jeweils neu zu laufen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Überlassung.

6.4. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch BOMAG zur Mängelbeseitigung mit deren Beseitigung oder schlägt die erste Nachbesserung durch den Lieferanten fehl, steht BOMAG in dringenden Fällen das Recht zu, selbst den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder von Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

6.5. Für vertragliche Garantievereinbarungen sind die vereinbarten Fristen maßgebend.

6.6. Der Lieferant sichert zu, dass von ihm gelieferte Waren sämtlichen, insbesondere innerhalb der EU geltenden gesetzlichen Anforderungen, Spezifikationen, Anforderungen oder Richtlinien entsprechen. Mit Erstlieferung muss der Lieferant BOMAG eine gültige Lieferantenerklärung gemäß aktueller Fassung sowie alle für den (inter-)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorlegen.

6.7. Entstehen BOMAG durch mangelhafte Lieferung Folgekosten, wie zum Beispiel Arbeits-, Wege-, Ein- und Ausbaurkosten, Handlingskosten, allgemein Verwaltungskosten, so hat BOMAG das Recht, diese Kosten an den Lieferanten zu belasten.

6.8. Der Partner unterhält und erfüllt ein zertifiziertes Qualitätssystem gemäß der Definition der Normenreihe ISO 9001 oder einem von BOMAG vorher genehmigten System einer gleichwertigen Norm, das für die auszuführenden Bestellungen oder Lieferungen geeignet ist.

6.9. Der Partner stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung und ohne Einschränkung in Übereinstimmung mit den höchsten und neuesten Standards der Regeln der Sicherheit, Technik und Verarbeitung ausgeführt werden. Der Partner stellt ferner sicher, dass die Waren, Dokumente und anderen Liefergegenstände von zufriedenstellender Qualität und für ihren konkreten Verwendungszweck geeignet und risikolos einsetzbar sind und mit den letzten Fassungen der Normen und Verfahrensregeln der betreffenden Industrie übereinstimmen. In die Waren, die der Partner liefert, einzubeziehende Materialien und Ausrüstung sind neu. Insbesondere sichert der Partner BOMAG hinsichtlich jeder Lieferung und Leistung zu, dass sie sämtliche festgelegten oder anwendbaren Daten und Voraussetzungen erfüllen, welche hierauf anwendbar sind oder vereinbart wurden. Weiter sichert der Partner zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen einwandfrei funktionstüchtig sind und die Dokumentation oder Beschreibung vollständig und mängelfrei ist. Zudem versichert der Partner, dass er BOMAG das vollständige unbeeinträchtigte Eigentum an den gelieferten Waren überträgt und auch sonstige Leistungen frei von Rechtsmängeln sind.

§7 Produkthaftung, Freistellung, Produkthaftpflichtversicherungsschutz

7.1. Soweit der Lieferant für einen Fehler oder Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, sämtlichen BOMAG hieraus

entstehenden Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus hat er BOMAG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für solche Ansprüche in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, der Fehler dem Lieferanten zugeordnet werden kann oder er im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet.

7.2. Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist dieser auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 693, 670 BGB, sowie gemäß §§ 930, 940, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BOMAG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BOMAG den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die BOMAG zustehen.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen BOMAG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§8 Ausführung von Arbeiten

Personen, welche auf dem Werksgelände BOMAGs zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, müssen den Hinweis für Fremdfirmen und Speditionen unter www.BOMAG.com, „Einsatz von Fremdfirmen“ strikt beachten. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Frachtführer hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände BOMAGs zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch BOMAG vorliegt oder ein gesetzlich zwingender Haftungsstatbestand, z.B. aus Produkthaftung oder wegen Verletzung von Leib oder Leben einschlägig ist.

§9 Beistellung

Von BOMAG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von BOMAG. Diese Komponenten dürfen ausschließlich für Teile und Bestellungen von BOMAG verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen oder der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausdrücklich für BOMAG. BOMAG ist anteiliger Miteigentümer an den Bauteilen, welche bei dem Lieferanten lagern und aus den von BOMAG beigestellten Stoffen und Teilen hergestellt werden, und zwar in Höhe des Wertes der von BOMAG beigestellten Stoffe und Teile.

§10 Werkzeuge

10.1. Von BOMAG bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum von BOMAG und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und Teile von BOMAG verwendet werden. Von BOMAG bezahlte Werkzeuge stehen BOMAG jederzeit in einwandfreier Ausfertigung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum von BOMAG zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, BOMAGs beim Lieferanten lagernden Werkzeuge auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an BOMAG ab.

10.3. Teile, welche mit den in Eigentum von BOMAG befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert werden, oder das in ihnen verkörperte Know-How weitergegeben werden.

10.4. Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge sind ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt.

Sollten Werkzeuge BOMAGs durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen.

10.5. Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch BOMAG genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Muster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

10.6. Bezahlung der Werkzeugkosten durch BOMAG erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung.

10.7. Im Anschluss an die Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt eine leihweise Überlassung der Werkzeuge durch BOMAG. Das Eigentum des Werkzeuges liegt ausschließlich bei BOMAG.

§11 Gefährliche Güter

11.1. Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Einhaltung und Anwendung ggf. anwendbarer Vorschriften über Gefahrgüter, insbesondere, aber nicht abschließend, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Auf etwaige Gefahren wird der der Lieferant BOMAG rechtzeitig schriftlich hinweisen.

11.2. Der Lieferant hat gefährliche Güter nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

11.3. Der Lieferant erfüllt alle ihm im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend „REACH-VO“) obliegenden Pflichten in Bezug auf die Lieferung der Waren. Insbesondere stellt er BOMAG in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung und wird diese bei Änderungen von Materialien oder rechtlichen Anforderungen entsprechend aktualisieren.

11.4. Der Lieferant sichert zu, dass erforderliche Registrierungen von Stoffen erfolgt sind und künftig erforderlich werdende Registrierungen rechtzeitig erfolgen.

11.5. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

11.6. Der Lieferant stellt BOMAG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die REACH-VO und andere Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern frei, soweit diese auf einen Verstoß des Lieferanten gegen diese Regelungen oder seine Verpflichtungen nach diesem Paragraphen beruhen.

§12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen, Streik, behördliche Maßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien BOMAG für die Dauer ihres Vorliegens und für die Dauer ihrer Wirkung von der Erfüllung von Vertragspflichten.

§13 Schutzrechte

13.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung durch BOMAG keine Rechte Dritter verletzt werden.

13.2. Wird BOMAG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BOMAG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

13.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BOMAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

13.4. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13.5 Dem Lieferanten aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenes Know-How darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung BOMAGs keinen Dritten zugänglich gemacht werden und weder von dem Lieferanten oder einem Dritten ohne Einverständnis BOMAGs verwendet werden. Das Know-How BOMAGs ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund des Belieferungsverhältnisses zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt § 14.

§14 Geheimhaltung

14.1. Der Lieferant ist ausnahmslos verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen („vertrauliche Informationen“) strikt geheim zu halten und in seinem eigenen Betrieb nur solchen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an BOMAG herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung BOMAGs offen gelegt werden. Auf einfache Anforderung durch BOMAG sind sämtliche von BOMAG übermittelten Informationen

und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an BOMAG zurück zu geben.

14.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Fertigungs-, Produkt-, System oder Herstellungswissen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.

14.3. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen durch BOMAG begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen darf der Lieferant ausschließlich zu dem von BOMAG gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte an den vertraulichen Informationen stehen dem Lieferanten nicht zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen BOMAGs in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und BOMAG dies auf Anfrage nachweisen.

§15 Datenschutz, Sicherheit

15.1 BOMAG erfasst etwaige personenbezogene Daten ausschließlich zu dem vertraglichen bzw. geschäftlichen Zweck, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Die personenbezogenen Daten werden hierzu nur von mit BOMAG verbundenen Unternehmen genutzt.

15.2 Der Lieferant stellt sicher, dass BOMAG die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, speichern und auswerten darf.

15.3 Die Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können auf der Homepage von BOMAG unter <https://www.bomag.com/de/legal/data-privacy/> aufgerufen werden.

§16 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BOMAG in Boppard Erfüllungsort.

§17 Werbung

Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen oder Schriftwechsel aller Art von BOMAG durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit BOMAG bestehenden Geschäftsbeziehung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch BOMAG zulässig

§18 Schlussbestimmungen

18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, sind die für den Geschäftssitz von BOMAG sachlich und örtlich zuständigen Gerichte. BOMAG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

18.2. Auf die Vertragsbeziehung sowie diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.